DRK-Kreisverband
Fläming-Spreewald e.V.

Deutsches Rotes Kreuz

Essengeldbeitragsordnung

§ 1 Die beiliegende Essengeldbeitragsordnung gilt für die im Geltungsbereich der Stadt Ludwigsfelde in Trägerschaft des DRK-Kreisverband Fläming-Spreewald e.V. (im Folgenden „Träger“) befindlichen Kindertagesstätten. In den benannten Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag (sog. Essengeld) neben dem Elternbeitrag zu entrichten. Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem jeweiligen Versorgungsvertrag. Der Träger gewährt auf den von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Essenspreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt derzeit 1,74 €.

§ 2 Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt nach Abs. 1. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

§ 3 Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal nur 10 Monate mit jeweils 20 Anwesenheitstagen je Monat berücksichtigt.

§ 4 Im Aufnahmemonat fällt der Beitrag entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Mittagsessen an.

§ 5 Die Abmeldung (Kündigung) ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Der Beitrag im Abmeldungsmonat fällt bei einer Betreuung von bis zu 10 Tagen in Höhe des halben Monatsbetrags an, bei einer Betreuung von mehr als 10 Tagen in Höhe des gesamten Monatsbetrags, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage im Abmeldungsmonat.

§ 6 Die Essengeldbeitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.